

1 AUFTRAGSBEDINGUNGEN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG

§ 1 Allgemeine Vorschriften

Für die Lieferungen und Leistungen an die Universität Heidelberg (Uni HD) gelten grundsätzlich die nachstehenden Bedingungen in Verbindung mit etwaigen in der Bestellung genannten Zusatzbedingungen. Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Auftragnehmer (AN), auch wenn in Auftragsbestätigungen darauf Bezug genommen wird, haben keine Gültigkeit, soweit sie von den Auftragsbedingungen der Uni HD abweichen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von Leistungen (VOL-B).

§ 2 Informationstechnik

Bei Lieferungen im Bereich der Informationstechnik gelten zusätzlich die beigelegten ergänzenden Vertragsbestimmungen (EVB-IT)

§ 3 Preise

Die im Auftrag angegebenen Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschl. Verpackung. Wird anderes vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten vom AN zu verauslagern und in den Rechnungen besonders auszuweisen.

§ 4 Bezahlung

Der AN hat die Rechnung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Mehrfertigungen sind als solche deutlich kenntlich zu machen. Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Rechnungseingang bei der Uni HD; jedoch nicht vor Abnahme der Ware. Die Skontofrist beträgt 21 Tage. Das Skonto beträgt 3%, wenn nichts anderes vereinbart ist. Erfüllungsort für die Zahlung ist Heidelberg.

§ 5 Lieferfristen

Die festgelegten Lieferfristen sind unbedingt einzuhalten. Bei Lieferverzug treten die gesetzlichen Folgen ein. Der AN ist verpflichtet, die Uni HD unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die die Einhaltung des Liefertermins gefährdet erscheinen lassen.

§ 6 Ort der Lieferung und Empfänger

Die Uni HD bestimmt den Ort der Lieferung und den Empfänger. Erfüllungsort für die Lieferung ist Heidelberg oder eine andere von der Uni HD bestimmte Empfangsstelle. Jeder Sendung ist **ein Lieferschein** beizufügen. Den Rechnungen über Lohnarbeiten sind die von der jeweiligen Universitätseinrichtung (Institut, Seminar) bestätigten Stundennachweise anzuschließen.

§ 7 Lieferungen aus dem Ausland, Zoll

Bei Lieferung aus dem Zollausland hat sich der AN rechtzeitig mit der Universität wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung (Zollfreiheit) in Verbindung zu setzen. Eine etwaige Zollforderung ist vom Auftragnehmer zu begleichen.

§ 8 Ausführung des Vertrages

Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Lieferungen und Leistungen sowie die ihm für ihre Ausführung übergebenen

Stoffe oder Gegenstände bis zur Erfüllung auf seine Kosten vor Beschädigung oder Verlust zu schützen. Modelle, Zeichnungen und Muster sind sofort nach Lieferung kostenfrei

zurückzusenden. Vervielfältigung oder Veränderung ist untersagt und macht schadenersatzpflichtig.

Die Lieferung oder Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Norm-, TÜV-, Elektromedizinischen Geräte-, VDE-, Unfallverhütungs-, Strahlenschutz- und sonstigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Auf Verlangen ist eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.

Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkszeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u.a.) hat der AN erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

§ 9 Verpackung, Transport, Versicherung

Der Auftragnehmer hat die zu liefernden Gegenstände auf seine Kosten und Gefahr an die Empfangsstelle anzuliefern und aufzustellen. Verpackungsmaterialien sind bei der Übergabe zu entfernen und kostenlos zurückzunehmen.

§ 10 Versicherungen

Der Abschluss von Versicherungen zu Lasten der Uni HD ist untersagt.

§ 11 Einweisung des Personals, Güteprüfung und Abnahme

Der AN hat das Personal der Uni HD auf Anforderung in die Bedienung der gelieferten Geräte einzuweisen. Die Uni HD kann selbst oder durch einen Beauftragten eine Güteprüfung im Werk des AN durchführen. Die Abnahme des zu liefernden Gegenstandes erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart wurde – beim Empfänger. Eine vorherige Besichtigung oder ein vorheriger Test beim AN gilt nur als Abnahme, falls dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Wird der Lieferungsgegenstand abgenommen, so erhält der AN eine Abnahmebescheinigung, zweckmäßigerweise auf einer Ausfertigung des Lieferscheins.

Über vom Empfänger abgelehnte Stücke hat der AN zu verfügen. Für sie ist auf Verlangen baldigster Ersatz zu liefern. Kosten für einen Ausbau und Wiedereinbau trägt der AN. Verfügt der AN nicht innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung über die abgelehnten Stücke, ist der Empfänger berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des AN zurückzusenden, es sei denn, dass von einem Vertragsteil ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet worden ist; die abgelehnten Stücke lagern dann auf Kosten und Gefahr des AN.

Wegen eines Streites über Teillieferungen darf die weitere Vertragserfüllung nicht verweigert oder verzögert werden, falls nicht die Uni HD einen Aufschub bewilligt.

§ 12 Gewährleistung

Der AN übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt im Regelfall zwei Jahre (§ 438 BGB).

In dieser Zeit auftretende Mängel – die nicht auf unsachgemäße Benutzung zurück zu führen sind – hat der AN in angemessener Frist auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt er einer solchen Aufforderung nicht nach, so ist die Uni HD berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des AN anderweitig zu veranlassen.

Die Gewähr erstreckt sich auch auf alle der Lieferung beigegebenen oder nachträglich beim Lieferanten bestellten Ersatzteile. Für letztere beginnt die Verjährungsfrist für

Gewährleistungsansprüche mit dem Tag der Lieferung. Die Verjährung von Ansprüchen und der Fristablauf für die Ausübung von Rechten bei mangelhafter Lieferung sind während der genannten Verjährungsfrist gehemmt.

§ 13 Schutzrechte Dritter

Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Es stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

§ 14 Kündigung und Rücktritt

Eine Verletzung der Auftragsbedingungen berechtigt den Besteller, Ersatz für die dadurch entstehenden Unkosten und Schäden oder Rücktritt vom Verträge zu verlangen. Die Uni HD ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN Handlungen im Sinne der §§ 333 ff. StGB (Bestechung) gegeben sind. Die Uni HD kann vom AN darüber hinaus Schadensersatz verlangen.

§ 15 Insolvenzverfahren

Wird über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet, kann die Uni HD von der Bestellung ohne Fristsetzung zurücktreten. Schadensersatz wird nicht geleistet.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Heidelberg.

§ 17 Umsatzsteuer

Der im Umsatzsteuergesetz genannte § 29 kommt nicht zur Anwendung.